

Magistrat der Stadt Lorsch | Postfach 11 28 | 64647 Lorsch

Die Piratenpartei Deutschland
Herr Johannes Britz
Generalsekretär

Ordnungsamt

Magistrat der Stadt Lorsch
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
64653 Lorsch
Telefon 0 62 51/59 67-0
Durchwahl 0 62 51/59 67-146
Fax 0 62 51/59 67-100
E-Mail j.meusel@lorsch.de
Internet www.lorsch.de

Ihr Schreiben vom: Ihr Zeichen: Unsere Nachricht vom: Unser Zeichen: Sachbearbeiter/in: Datum:
Frau Meusel 20.12.2012

S o n d e r n u t z u n g s e r l a u b n i s
Nr. 3/50/2013

Der Piratenpartei Deutschland

wird gemäß der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Lorsch vom 31.05.1974 in Verbindung mit dem §§ 16 und 18 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBL. I S. 437) die jederzeit widerrufliche Erlaubnis erteilt,

vom 11.08.2013 bis 29.09.2013

Bundestagswahl und Landtagswahl 2013

für die Bereitstellung öffentlicher Verkehrsfläche zum Zwecke der

- () Sperrung des Gehweges () Aufstellung eines Bauzaunes
() Lagerung von Baumaterial () Aufstellung eines Bau- und
() Aufstellung eines Baugerüstes Gerätewagens
() Aufstellung von max. 50 Plakaten

in **64653 Lorsch**, in Anspruch zu nehmen.

Bedingungen und Auflagen:

Das Aufstellen von Plakaten ist an folgenden Plätzen verboten:

Am Kaiser-Wilhelm-Platz vor dem Stadthaus und gegenüber bis zum Haus Kaiser-Wilhelm-Platz 1 5/10, Römerstraße (ab Kaiser-Wilhelm-Platz) bis Bahnhofstraße (Nr. 19), Rathaus am Marktplatz und gegenüber am Gasthaus „Weißes Kreuz“, auf dem gesamten Benediktinerplatz zwischen Königshalle und Kloster-Apotheke, an allen Verkehrszeichen und Einrichtungen des fließenden Verkehrs, Seehofstraße, Bensheimer Straße (K31). Außerdem ist es verboten, Plakate an Bäumen und Baumschutzgittern (Metall und Holz) anzubringen.

Für die Nutzung öffentlichen Straßenraumes erheben wir gemäß der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Lorsch vom 31.05.1974 eine Gebühr in Höhe von 0,00 Euro --- pro Quadratmeter und Monat.

Für Ihre Erlaubnis sind keine Gebühren zu entrichten.

Hinweise:

1. Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.
2. Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.
3. Ändern sich die in dem Antrag aufgeführten Umstände, hat der Antragsteller sie unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
5. Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten der Verursacher beseitigen.
6. Sachen, die sich aufgrund der Ausübung einer Sondernutzung im Straßenraum befinden, sind von dem Erlaubnisnehmer oder von ihrem Eigentümer oder Besitzer unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihre schlechte Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.
7. Nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis durch Zeitablauf oder Widerruf oder nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen.
8. Die Stadt kann die Maßnahmen nach Abs. 6 und 7 anordnen und, wenn der Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachgekommen wird, auf Kosten des Verpflichteten durchführen lassen.
9. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.
10. Die Gebühren werden mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung fällig. Sie sind im Voraus zu entrichten.
11. Wiederkehrende Sondernutzungsgebühren werden jeweils am ersten Werktag des jeweiligen Zeitabschnittes fällig.
12. Das Original oder eine Ablichtung dieser Verfügung hat der Erlaubnisnehmer oder die die Erlaubnis in Anspruch nehmende Person stets bereitzuhalten und auf Verlangen den Bediensteten der Stadt wie auch der Polizei vorzuzeigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Magistrat der Stadt Lorsch, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 64653 Lorsch, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch Widerspruchseinlegung beim Landrat des Kreises Bergstraße, Gräffstr. 5, 64646 Heppenheim, gewahrt. Vor der Entscheidung wird ein Anhörungsverfahren beim Anhörungsausschuss des Kreises Bergstraße in 64646 Heppenheim durchgeführt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Ulrich Meusel



Anlage

§ 8 Verunreinigung

- (1) Es ist verboten, Straßen, Grün- und Spielanlagen sowie die auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen (insbesondere Gebäude und sonstige bauliche Anlagen) sowie Bäume und Pflanzen, unbefugt
 1. zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmieren,
 2. mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen zu bekleben und sonst zu versehenoder die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen zu veranlassen.
- (2) Wer entgegen dem Verbot des Abs. 1 unbefugt Straßen, Grün- und Spielanlagen sowie die auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen sowie Bäume und Pflanzen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmiert, mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen beklebt oder sonst versieht oder hierzu veranlasst, ist zu unverzüglicher Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter und den Waren- oder Leistungsanbieter, auf den auf den jeweiligen Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 hingewiesen wird.
- (3) Das Verunreinigen von Brunnen oder Wasserbecken ist verboten.
- (4) Wer Plakate, bei denen eine Plakatierung im Gebiet der Stadt Lorsch nach den Umständen zu erwarten ist, anderen Personen überlässt, hat vor der Ausgabe diese Personen über die Plakatierung nach Abs. 1 und Abs. 2 zu belehren.